

Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: David Rüll (KV München)

Änderungsantrag zu PB.W-01

Von Zeile 648 bis 654:

über Steuern und Abgaben relativ weniger bei als die mittleren Einkommen. Das ändern wir, indem wir den Grundfreibetrag der Einkommensteuer ~~erhöhen~~ in Abstimmung mit der Einführung einer Garantiesicherung erhöhen und den Eingangssteuersatz senken, um kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Im Gegenzug wollen wir den Spitzensteuersatz moderat anheben. Zur Vereinfachung des Steuerrechts soll der bisherige verbleibende Solidaritätszuschlag in den Einkommensteuertarif integriert werden. Ab einem Einkommen von ~~10060.000~~ 10060.000 Euro für Alleinstehende und ~~200120.000~~ 200120.000 Euro für Paare ~~wird eine neue Stufe mit~~ soll der Grenzsteuersatz von 42 Prozent linear ansteigen bis zu einem ~~Steuersatz~~ Spitzensteuersatz von ~~4548~~ 4548 Prozent ~~eingeführt. Ab~~ ab einem Einkommen von 250.000 bzw. 500.000 Euro ~~folgt eine weitere Stufe mit einem Spitzensteuersatz von 48 Prozent~~. Zusätzlich werden hohe Managergehälter oberhalb von 500.000 Euro nicht mehr zum Abzug als

Begründung

Der Zusatz „in Abstimmung mit der Einführung einer Garantiesicherung“ trägt dem Zusammenspiel von Existenzminimum und Grundfreibetrag Rechnung: Der Grundfreibetrag soll vor allem das Existenzminimum steuerfrei stellen. Wenn wir dieses bei der Schaffung einer Garantiesicherung neu definieren, müssen wir sicherstellen, dass Beträge bis zur Höhe dieser Garantiesicherung auch steuerfrei sind.

Um kleine und mittlere Einkommen wirklich zu entlasten, ist an eine Senkung des Eingangssteuersatzes zu denken. Dieser liegt bisher bei 14 %. Einen genauen Wert schlagen wir nicht vor, weil Maßnahmen in diesem Bereich eine große Auswirkung auf den Haushalt haben und wir noch nicht einschätzen können, in welchem Maße eine Senkung finanzierbar wäre.

Die momentan geltende Lösung, dass der Solidaritätszuschlag nur noch von einkommensstarken Steuerpflichtigen gezahlt werden muss, ist verfassungsrechtlich fragwürdig. Um diesen Bedenken zu begegnen und die gleiche Belastungswirkung für einkommensstarke Steuerpflichtige zu sichern, bietet es sich an, ihn in den Einkommensteuertarif zu integrieren.

Anstelle von zwei Stufen – wie es der bisherige Programmentwurf vorsieht – schlagen wir eine lineare Ausgestaltung des Tarifs im oberen Bereich vor. Vom bisherigen sog. „Spitzensteuersatz“ von 42 % an gäbe es damit eine dritte Progressionszone bis zu einem Spitzensteuersatz von 48 %.

weitere Antragsteller*innen

Hans-Heinrich Sautmann (KV Fürstenfeldbruck); Herbert Weber (KV München); Roland Spiegel (KV Mühldorf); Andreas Kraus (KV Nürnberg-Stadt); Kerstin Daser (KV Mühldorf); Frank Dürsch (KV München); Georg Nitsche (KV München); Maria Wißmiller (KV München); Thomas Mack (KV Neu-Ulm); Heidi Schiller (KV München); Ulrich Lindner (KV Schwabach); Florian Tischler (KV Nürnberg-)

Stadt); Sami Saleh (KV München-Land); Barbara Poneleit (KV Forchheim); Gabriele Masch (KV München); Tom Aurnhammer (KV Nürnberg-Stadt); Ulrike Preiss (KV Leipzig); Doris Wagner (KV München); Thomas Stobbe (KV München); Judith Bogner (KV Mühldorf); Anton Josef Heine (KV München); Tobias Gafus (KV Berlin-Mitte)